

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 30/12 B

L 9 AS 445/11 (Hessisches LSG)
S 27 AS 337/11 WA (SG Gießen)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Wetterau,
Schulze-Delitzsch-Straße 1, 61169 Friedberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. Januar 2012
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 23. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In der Sache ging es ursprünglich um die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) als Zuschuss anstelle eines Darlehens. Vor dem Sozialgericht (SG) haben die Beteiligten am 29.10.2010 einen Vergleich dahingehend abgeschlossen, dass der Beklagte sich verpflichtet hat, der Klägerin Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum von Mai 2005 bis Oktober 2005 in Höhe von 2335 Euro als Zuschuss zu gewähren. Dieser Betrag berücksichtige den von der Vorsitzenden errechneten Zuschussbetrag zuzüglich Erhaltungsaufwendungen für die Monate Juni bis Oktober 2005. Der Beklagte sollte 7/10 der notwendigen außergerichtlichen Kosten der in diesem Verfahren vor dem SG durch einen Rechtsanwalt vertretenen Klägerin erstatten.
- 2 Nach einem ohne Erfolg durchgeführten Beschwerdeverfahren hat die Klägerin die Anfechtung des geschlossenen Vergleichs erklärt und ausgeführt, dieser habe in der vorliegenden Form nicht geschlossen werden dürfen. Durch Gerichtsbescheid vom 26.7.2011 hat das SG festgestellt, dass das ursprüngliche Verfahren durch den gerichtlichen Vergleich vom 29.10.2010 beendet worden sei. Die dagegen von der Klägerin eingelegte Berufung ist vom Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 23.1.2012 zurückgewiesen worden.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) und beantragt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision.

II

- 4 Der PKH-Antrag der Klägerin für eine Nichtzulassungsbeschwerde war abzulehnen, weil ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin und des Inhalts der Akten im gesamten Verfahren bei summarischer Prüfung unter keinem Aspekt ersichtlich.



- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Die Anforderungen an einen Vergleich im sozialgerichtlichen Verfahren sind unstreitig bzw geklärt (vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 101 RdNr 3 ff, insbesondere RdNr 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VII. Kapitel, RdNr 182 ff). Es ist nicht erkennbar, dass sich im vorliegenden Verfahren bezüglich des Urteils des LSG neue, grundsätzlich klärungsbedürftige Rechtsfragen stellen könnten. Die Klägerin wendet sich letztlich dagegen, dass ihr Rechtsanwalt ihr in dem vorangegangenen Verfahren 1. Instanz offensichtlich zu dem Vergleich geraten hat und diesen auch für die in der damaligen mündlichen Verhandlung ebenfalls anwesende Klägerin abgeschlossen hat. Eine klärungsbedürftige Rechtsfrage kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- 6 Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben.
- 7 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin bezüglich des Urteils des LSG einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Die von der Klägerin erhobenen Einwendungen beziehen sich - wie dargelegt - nicht auf das vorliegende Verfahren, sondern auf das vorangegangene Verfahren vor dem SG. Da aber die Zulassung der Revision gegen eine Entscheidung des LSG in Frage steht, kommen grundsätzlich nur Mängel des vorliegenden Verfahrens vor dem LSG und nicht auch vor dem SG oder im Verwaltungsverfahren in Betracht (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX. Kapitel, RdNr 89).
- 8 Da die Klägerin keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch ihr Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 9 Die von der Klägerin eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil sie nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Klägerin muss sich gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen und kann Prozesshandlungen selbst oder nur vertreten durch ihren Ehemann nicht rechtswirksam vornehmen. Da die Klägerin die Nichtzulassungsbeschwerde ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt hat und ihr ein solcher mangels Erfolgsaussicht auch nicht zur Seite gestellt werden konnte, war die Nichtzulassungsbeschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG zu verwerfen.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)